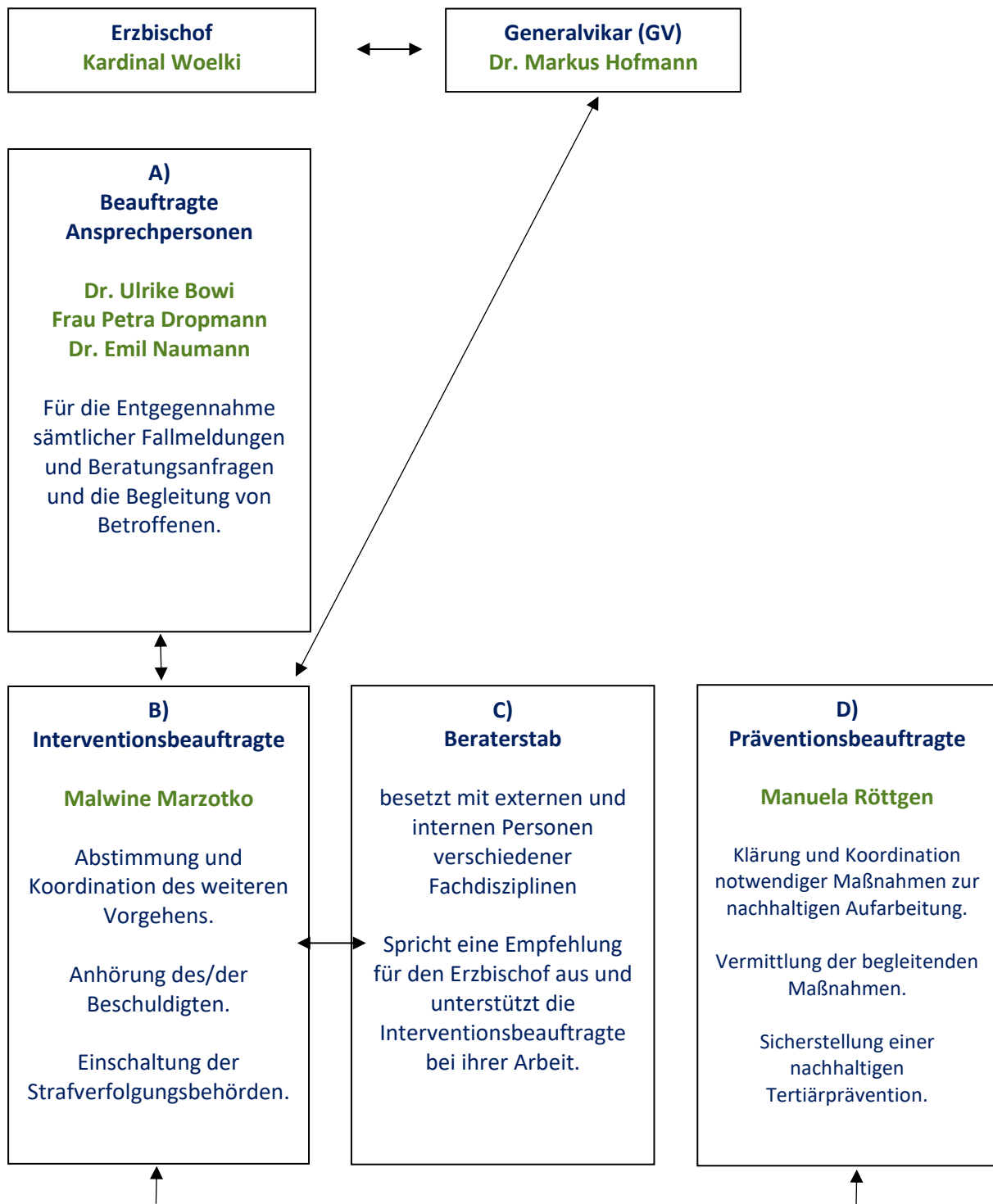


**Intervention bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Erzbistum Köln
gemäß „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder
hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ unter
Berücksichtigung der für das EBK geltenden dazugehörigen Ausführungsbestimmungen**



- A) Was tun, wenn...? Erstansprache und Betreuung**
1. Meldung bei einem/einer der beauftragten Ansprechpersonen
 - Dr. Ulrike Bowi, Tel.: 01520 1642-234
 - Frau Petra Dropmann, Tel.: 01525-2825 703
 - Dr. Emil Naumann, Tel.: 01520 1642-394
 2. Erste fachliche Einschätzung
 3. Auch bei außerkirchlichen Fällen möglich. Dann Kontaktvermittlung an zuständige Stellen.
 4. Protokoll des Gesprächs und Weiterleitung über die Interventionsbeauftragte an den Generalvikar.
 5. Beratung / Vermittlung seelsorgerischer oder therapeutischer Unterstützung möglich.
 6. Ansprechperson informiert Betroffene über den weiteren Verlauf.
- B) Was passiert dann mit der Meldung? Information und Untersuchungsverfahren**
1. Die Interventionsbeauftragte Malwine Marzotko stimmt die weiteren Schritte ab und koordiniert das Untersuchungsverfahren.
 2. Sie führt Anhörungsgespräche mit Beschuldigten. Diese werden protokolliert.
 3. Anhaltspunkte bei Straftatverdacht leitet sie sofort an staatliche Strafverfolgungsbehörden weiter.
 4. Sie informiert die Ansprechperson und die betroffene Einrichtung über den aktuellen Stand.
 5. Die Öffentlichkeit wird ausschließlich, wo nötig, durch die Pressestelle informiert.
- C) Wer weiß noch Bescheid? Beraterstab und fachkompetente Stellen**
1. Ein Beraterstab, besetzt mit Mitgliedern verschiedener Fachdisziplinen, unterstützt die Interventionsbeauftragte.
 2. Bei Anhörungsgesprächen mit dem/der Beschuldigten ist ein Dienstgebervertreter und ein Jurist dabei sein, sowie in Einzelfällen auch die Ansprechperson, welche den Erstkontakt zur/zum Betroffenen hatte.
- D) Damit es nicht wieder passiert! Nachhaltige Aufarbeitung**
1. Die Nachsorge und begleitende Maßnahmen können beginnen, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind. Hierfür ist die Präventionsbeauftragte Manuela Röttgen zuständig. Sie klärt und koordiniert nachhaltig wirkende präventive Maßnahmen.
- E) Wie stelle ich den Antrag? auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“**
1. Unterstützung durch Ansprechpersonen bei Antragstellung ist möglich.
 2. Weiterleiten der Anträge über die Interventionsbeauftragte an die Zentrale Koordinierungsstelle der Dt. Bischofskonferenz.
 3. Ergebnisse gibt die Ansprechperson an die/den Betroffene/n weiter.
- F) Wie ist das grundsätzlich geregelt? Administrative Regelungen**
1. Die Ansprechpersonen sind im Amtsblatt und auf der Homepage des Erzbistums mit Kontaktdaten und Profession bekannt gemacht.
 2. Sie sind kompetente Berater/innen, die vertraglich beauftragt sind.
 3. Die Verfahrensakten werden durch die Interventionsbeauftragte für den Generalvikar verwaltet.
 4. Der Erzbischof ernennt den Beraterstab für 3 Jahre. Die aktuelle Zusammensetzung ist im Amtsblatt und auf der Homepage veröffentlicht.

Alle Informationen, die hier in Kurzform dargestellt werden, sind in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und der für das EBK geltenden dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ausführlich beschrieben. Diese Ordnung gilt seit dem 01.01.2020.